

## STRAFRECHT

**Problem: Mittäterschaft bei Erfolgsqualifikation****Einordnung: Täterschaft und Teilnahme**

BGH, Urteil vom 14.01.2016

4 StR 72/14

**EINLEITUNG**

Der BGH befasst sich im vorliegenden Urteil mit den Voraussetzungen für eine Mittäterschaft an einer Erfolgsqualifikation (hier: § 251 StGB und § 239a III StGB). Er betont dabei, dass die (Mit-) Täterschaft an einer Erfolgsqualifikation gem. § 18 StGB zwar keinen Vorsatz bzgl. des Eintritts der schweren Folge voraussetze. Der Vorsatz aller Täter muss sich jedoch auf die konkrete Tathandlung erstrecken, die die schwere Folge herbeiführt. Ein ursprünglich insofern fehlender Vorsatz entlastet jedoch nicht, wenn nach der entsprechenden Handlung die Voraussetzungen der sukzessiven Mittäterschaft vorliegen.

**SACHVERHALT**

Die Angeklagten J, L, M und V entwickelten den Plan, eine andere Person gewaltsam zu berauben. Alle vier begaben sich zu einem Parkplatz an der Bundesautobahn A 9, um hier auf ein geeignetes Opfer zu warten. Als U während einer Rast das auf dem Parkplatz befindliche Toilettenhäuschen verließ, ergriffen sie ihn und führten ihn gegen seinen Willen zu seinem Transporter. Mit diesem Fahrzeug verbrachten sie ihr Opfer sodann auf einen Platz im Wald. Dort nahmen sie gewaltsam dem U zwei Bankkarten ab und veranlassten diesen zur Preisgabe der zugehörigen PIN. L fuhr daraufhin nach C und hob unter Verwendung der Karten und der PIN insgesamt 2.000 € von den Konten des U ab, der in der Gewalt der anderen verblieben war. Nach Rückkehr des L verlangten die vier von U die Preisgabe einer weiteren PIN. Da sie U dahin verstanden, diese Nummer befinde sich auf dessen Laptop, gestatteten sie ihm die Benutzung des Gerätes. Als auf dem Computerbildschirm nach Eingabe des Passwortes durch U ein sich drehender Briefumschlag erschien, nahmen J, L, M und V an, U habe versucht, eine Nachricht zu verschicken, um Hilfe zu holen. Das löste bei ihnen Panik aus und V schlug U den Laptop mit der flachen Seite einmal auf den Kopf. Nunmehr wurde mit schwerster stumpfer Gewalt auf den Körper, den Hals und den Kopf des U eingewirkt. Wer diese Gewalthandlungen vorgenommen hat, lässt sich nicht feststellen. U erlitt unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma, ein massives Hirnödem und Lungenquetschungsblutungen. Anschließend wurden seine Hände und Füße straff mit Klebeband gefesselt; er wurde – noch lebend – auf der Ladefläche seines Transporters in zusammengekauerter Haltung dergestalt abgelegt, dass er kaum Bewegungen ausführen konnte. J, L, M und V war bewusst, dass diese Gewalteinwirkung zum Tode des U führen könnte. Zwar wollten sie dessen Tod nicht, verursachten ihn jedoch leichtfertig.

Den Transporter mit U verbrachte V im Beisein von J, L und M an einen anderen Ort etwa 200 Meter tief in den Wald hinein und fuhr ihn auf dem schlammigen Waldweg fest. Anschließend wurde das Fahrzeug dort stehen gelassen. Die vier flüchteten sodann. Dabei setzen sie die erbeuteten Karten für Barabhebungen und Einkäufe ein.

U verstarb innerhalb von 24 Stunden nach der Tat an seinen schweren inneren Verletzungen. Der Transporter mit der Leiche wurde erst sechs Tage später aufgefunden.

**LEITSÄTZE (DER REDAKTION)**

1. Ein Beteiligten haftet gemäß § 251 StGB als Mittäter nur für Folgen derjenigen Handlungen des den Tod des Opfers unmittelbar herbeiführenden Täters, die er in seine Vorstellungen von dem Tatgeschehen einbezogen hatte.
2. Der Tatbestand des § 251 StGB kann auch dann gegeben sein, wenn der Täter die zum Tode führende Gewalt nicht mehr zur Ermöglichung der Wegnahme, sondern zur Flucht oder Beutesicherung anwendet, sofern sich in der schweren Folge noch die spezifische Gefahr des Raubes realisiert, und der Raub bzw. die räuberische Erpressung noch nicht beendet war (sog. sukzessive Qualifikation).
3. Eine sukzessive Mittäterschaft kommt in Betracht, wenn ein Täter in Kenntnis und mit Billigung des bisher Geschehenen – selbst bei Abweichungen vom ursprünglichen Tatplan in wesentlichen Punkten – in eine bereits begonnene Ausführungshandlung eintritt; sein Einverständnis bezieht sich dann auf die Gesamttat mit der Folge, dass ihm die gesamte Tat zugerechnet werden kann.

Haben sich J, L, M und V wegen der Begehung von Verbrechen strafbar gemacht?

[Anm.: §§ 227, 239b und 252 StGB sind nicht zu prüfen.]

## PRÜFUNGSSHEMA: RAUB MIT TODESFOLGE, §§ 249 I, 251 StGB

### A. Tatbestand

#### I. Grunddelikt: § 249 I StGB

#### II. Qualifikation: § 251 StGB

1. Eintritt der schweren Folge: Tod eines Menschen
2. Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge
3. Unmittelbarkeitszusammenhang
4. Wenigstens Leichtfertigkeit bzgl. der schweren Folge

### B. Rechtswidrigkeit und Schuld

## LÖSUNG

### A. Strafbarkeit gem. §§ 249 I, 25 II StGB

Dadurch, dass sie U gewaltsam zwei Bankkarten abnahmen, könnten sich J, L, M und V wegen mittäterschaftlichen Raubes gem. §§ 249 I, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

#### I. Tatbestand

##### 1. Qualifiziertes Nötigungsmittel

J, L, M und V haben U gewaltsam, also unter Anwendung von **Gewalt gegen eine Person**, die Bankkarten abgenommen, sodass ein **qualifiziertes Nötigungsmittel** vorliegt.

##### 2. Fremde bewegliche Sache

Die von J, L, M und V erbeuteten Bankkarten stellen **bewegliche Sachen** dar. Da sie auch im Eigentum entweder des U oder der jeweiligen Kreditinstitute stehen, sind sie für die vier auch **fremd**.

##### 3. Wegnahme

J, L, M und V müssten die Bankkarten **weggenommen** haben, d.h. sie müssten fremden Gewahrsam daran gebrochen und neuen, nicht unbedingt eigenen, Gewahrsam begründet haben.

Solange U die Bankkarten bei sich trug, hatte er Gewahrsam an diesen, sodass für J, L, M und V **fremder Gewahrsam** bestand. Als sie die Karten an sich nahmen, haben die vier **neuen Gewahrsam begründet**. Fraglich ist allenfalls, ob diese Gewahrsamsverschiebung auch einen **Gewahrsamsbruch** darstellt.

Nach der sog. **Spezialitätstheorie** kommt bei der (räuberischen) Erpressung, §§ 253 I, 255 StGB, als Opferreaktion jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen voraus. Der Raub, § 249 I StGB, stelle somit nur eine *lex specialis* dar, bei der die Opferreaktion in der Duldung der Wegnahme durch den Täter bestehe. Das Vorliegen einer Wegnahme sei nach dem äußeren Erscheinungsbild zu bestimmen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass das „Abnehmen“ der Bankkarten sich äußerlich als eine Wegnahme darstellte, sodass nach dieser Meinung ein Gewahrsamsbruch gegeben ist.

Nach der **Exklusivitätstheorie** setzt die (räuberische) Erpressung als Opferreaktion – wie der Betrug, § 263 I StGB – eine Vermögensverfügung voraus. Da der Raub allerdings – ebenso wie der Diebstahl, § 242 StGB – eine Wegnahme verlangt, stünden §§ 253 I, 255 StGB und § 249 I StGB – ebenso wie § 263 I StGB und § 242 I StGB – in einem Exklusivitätsverhältnis und das Vorliegen einer Wegnahme müsse bei beiden Deliktsparen nach der inneren Willensrichtung des Opfers bestimmt werden. Ein Gewahrsamsbruch sei deshalb bei § 249 I StGB nur dann gegeben, wenn das Opfer seine Mitwirkung nicht für erforderlich halte. U sah sich einer Überzahl von Angreifern gegenüber, die ihm die Bankkarten auch ohne seine Mitwirkung hätten abnehmen konnten, sodass er diese nicht für erforderlich hielt und auch nach dieser Meinung ein Gewahrsamsbruch vorliegt.

Rengier, BT I, § 121 Rn 13; Noak/Sengbusch, JURA 2005, 494, 495 f.

Nach allen Meinungen ist somit eine Wegnahme gegeben.

#### 4. Mittäterschaft, § 25 II StGB

J, L, M und V handelten aufgrund eines gemeinsamen Tatplans im Wege arbeitsteiligen Zusammenwirkens. Dabei hatten alle vier die Tatherrschaft bzgl. der Verwirklichung des Raubtatbestandes inne und hatten Täterwillen. Sie haben somit den Raub als **Mittäter i.S.v. § 25 II StGB** begangen.

#### 5. Vorsatz

J, L, M und V handelten **vorsätzlich**.

#### 6. Finalzusammenhang

Der Tatbestand des § 249 I StGB setzt weiter einen **Finalzusammenhang** voraus, das qualifizierte Nötigungsmittel muss also eingesetzt werden, um die Wegnahme zu ermöglichen oder zu erleichtern.

BGH, Urteil vom 08.05.2013, 2 StR 558/12, NStZ 2013, 648; Schönke/Schröder-Eser/Bosch, StGB, § 249 Rn 7; a.A. (Kausalität erforderlich): Joecks, StGB, § 249 Rn 24 f.

J, L, M und V haben die Gewalt eingesetzt, um die Wegnahme zu ermöglichen, sodass der Finalzusammenhang vorliegt.

#### 7. Absicht rechtswidriger Zueignung

Die Täter müssten auch in der **Absicht rechtswidriger Zueignung** gehandelt haben.

Sie hatten die Absicht, die Bankkarten zu verwenden, also den in diesen verkörperten Wert jedenfalls vorübergehend ihrem Vermögen einzuverleiben und haben deshalb mit **Aneignungsabsicht** gehandelt. Es ist davon auszugehen, dass sie U die Karten nach Benutzung nicht zurückgeben sondern sie diesem dauerhaft entziehen wollten, sodass auch der **Enteignungswille** vorliegt und J, L, M und V somit mit **Zueignungsabsicht** gehandelt haben.

Da die vier keinen Anspruch auf die beabsichtigte Zueignung hatten, ist diese auch **rechtswidrig**. Sie hatten auch diesbezüglichen **Vorsatz**, sodass sie in der Absicht rechtswidriger Zueignung handelten.

#### II. Rechtswidrigkeit und Schuld

J, L, M und V handelten **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

#### III. Ergebnis

J, L, M und V sind strafbar gem. §§ 249 I, 25 II StGB.

## B. Strafbarkeit gem. §§ 249 I, 251, 25 II StGB

Dadurch, dass J, L, M und V dem U erst gewaltsam die Bankkarten abnahmen, dann stumpfe Gewalt gegen dessen Körper anwendeten und ihn fesselten und in den Transporter einsperrten, könnten sie sich auch wegen mittäterschaftlichen Raubes mit Todesfolge gem. §§ 249 I, 251, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

### I. Tatbestand

#### 1. Grunddelikt: §§ 249 I, 25 II StGB

Den Tatbestand des **Grunddelikts gem. §§ 249 I, 25 II StGB** haben J, L, M und V verwirklicht (s.o.).

#### 2. Qualifikation: § 251 StGB

Sie müssten aber auch den Tatbestand der **Qualifikation gem. § 251 StGB** erfüllt haben.

##### a) Eintritt der schweren Folge: Tod eines anderen Menschen

Mit dem Tod des U, also eines anderen Menschen, ist die **schwere Folge des § 251 StGB eingetreten**.

##### b) Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge

Das Grunddelikt müsste auch **äquivalent kausal** sein für die schwere Folge, d.h. seine Begehung dürfte nicht hinwegzudenken sein ohne dass die schwere Folge entfielen.

Ohne die Begehung des Raubes wäre das Geschehen nicht eskaliert und U nicht so schwer verletzt worden, dass er gestorben wäre. Die erforderliche Kausalität ist somit gegeben.

##### c) Unmittelbarkeitszusammenhang

Aufgrund der erheblichen Steigerung des Strafrahmens vom Grunddelikt, § 249 I StGB, zur Erfolgsqualifikation, § 251 StGB, ist zusätzliche zur Kausalität ein **Unmittelbarkeitszusammenhang** in dem Sinne erforderlich, dass die schwere Folge Resultat einer typischen Gefahr des Grunddelikts ist. Problematisch insofern ist, dass nicht die final eingesetzte Gewalt den Tod des U herbeigeführt hat, sondern die stumpfe Gewaltausübung, die aber erst nach Vollendung des Grunddelikts erfolgt ist. Fraglich ist, ob eine solche **sukzessive Qualifikation** das Vorliegen des Unmittelbarkeitszusammenhangs i.R.v. §§ 249 I, 251 StGB ausschließt.

Nach **herrschender Lehre** ist eine Qualifikation durch eine Handlung zwischen Vollendung und Beendigung des Grunddelikts nicht mehr möglich, da sich durch eine solche Handlung keine typische Gefahr des Grunddelikts verwirklichen könne. Nach dieser Meinung wäre der Unmittelbarkeitszusammenhang also nicht gegeben.

Die **Rechtsprechung** hingegen geht von der Möglichkeit auch einer sukzessiven Qualifikation aus:

„[27] Der Bundesgerichtshof hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass **der für § 251 StGB erforderliche qualifikationspezifische Zusammenhang nicht nur gegeben ist, wenn der Täter durch eine Nötigungshandlung, die der Ermöglichung der Wegnahme dient, den Tod des Opfers herbeiführt**.

BGH, Beschluss vom 29.03.2001, 3 StR 46/01, NJW 2001, 2187; Fischer, StGB, § 251 Rn 6

Krey/Hellmann/Heinrich, BT II, Rn 317 f; Sternberg-Lieben, JuS 1996, 136, 138 f.

BGH, Urteil vom 25.03.2009, 5 StR 31/09, NJW 2009, 3041; Beschluss vom 01.10.2008, 5 StR 445/08, NStZ 2009, 36

Bei einer auf den Zweck der Vorschrift des § 251 StGB abstellenden Betrachtungsweise ist der besondere Zusammenhang auch dann gegeben, wenn die den Tod des Opfers herbeiführende Handlung zwar nicht mehr in finaler Verknüpfung mit der Wegnahme steht, sie mit dem Raubgeschehen aber derart eng verbunden ist, dass sich in der Todesfolge die der konkreten Raubtat eigentümliche besondere Gefährlichkeit verwirklicht. Demzufolge **kann der Tatbestand des § 251 StGB auch dann gegeben sein, wenn der Täter die zum Tode führende Gewalt nicht mehr zur Ermöglichung der Wegnahme, sondern zur Flucht oder Beutesicherung anwendet, sofern sich in der schweren Folge noch die spezifische Gefahr des Raubes realisiert, und der Raub bzw. die räuberische Erpressung noch nicht beendet war.“**

Im Zeitpunkt der tödlichen Gewaltanwendung war der Raub zwar schon vollendet, aber noch nicht beendet. Die Gewalt wurde gegen U angewendet, weil die Täter dachten, dieser habe um Hilfe gerufen und auf seine Situation aufmerksam gemacht. Durch die Gewalt wollten sie also die Festnahme verhindern und Flucht ermöglichen, sodass der Unmittelbarkeitszusammenhang nach dieser Meinung vorliegt.

Gerade beim Raub und der räuberischen Erpressung ist es eine typische Gefahr, dass sich an die Begehung des eigentlichen Verbrechens noch eine Flucht- und Beutesicherungsphase anschließt. Dass in dieser Phase (noch einmal) Gewalt angewendet wird, ist ebenfalls eine typische Entwicklung, sodass es auch eine typische Gefahr darstellt, dass jemand durch eine Handlung in dieser Phase zu Tode kommt. Der Rechtsprechung ist zu folgen. Der Unmittelbarkeitszusammenhang ist somit gegeben.

#### **d) Wenigstens Leichtfertigkeit bzgl. der schweren Folge**

J, M, L und V müssten bzgl. der schweren Folge **wenigstens leichtfertig** gehandelt haben. Problematisch könnte hierbei sein, dass sich nicht mehr feststellen lässt, welcher der vier Täter die tödlichen Verletzungen zugefügt hat.

„[15] a) Eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 251 StGB setzt vorsätzliches Handeln voraus; nur hinsichtlich der schweren Folge genügt Leichtfertigkeit (§ 18 StGB). **Hat bei einem Raub mit Todesfolge lediglich einer von mehreren Tatbeteiligten den qualifizierenden Erfolg verursacht, so sind die anderen gemäß § 251 StGB nur strafbar, wenn sich ihr zumindest bedingter Vorsatz auf die Gewaltanwendungen erstreckt, durch welche der qualifizierende Erfolg herbeigeführt worden ist, und wenn ihnen in Bezug auf die Todesfolge wenigstens Leichtfertigkeit vorzuwerfen ist. Ein Beteiligter haftet gemäß § 251 StGB als Mittäter nur für Folgen derjenigen Handlungen des den Tod des Opfers unmittelbar herbeiführenden Täters, die er in seine Vorstellungen von dem Tatgeschehen einbezogen hatte.“**

Die bisherige Rechtsprechung des BGH hatte es bei einer sukzessiven Qualifikation für erforderlich gehalten, dass die den Qualifikationstatbestand verwirklichende Handlung mit Zueignungs-, Bereicherungs- oder Beutesicherungsabsicht erfolgt ist. Dass es auch ausreicht, dass durch diese Handlung nur die Flucht ermöglicht werden soll, ist insofern neu.

BGH; Urteil vom 18.12.2007,  
1 StR 301/07, NStZ 2008, 280

BGH, Beschluss vom 16.09.2009,  
2 StR 259/09, NStZ 2010, 81

#### **aa) Vorsatz bzgl. der tödlich wirkenden Handlung**

„[16] b) Der danach für § 251 StGB erforderliche Vorsatz hinsichtlich der todesursächlichen Gewalthandlungen ist für die vier [...] Angeklagten in den Urteilsgründen nicht festgestellt.

Tödliche Gewaltanwendung nicht Teil des ursprünglichen Tatplans

[17] aa) Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass die Angeklagten [...] ein gewisses Maß an Gewalt bei der Tatbegehung einplanten. Es hat [...] festgestellt, dass die [...] Täter bewusst zusammenwirken wollten, um U mit Gewalt vom Rastplatz zum Lagerplatz verbringen und ihm dort vorhandene Bankkarten wegnehmen sowie die zugehörigen PIN abpressen zu können. Die Feststellung eines ausdrücklich oder konkludent gefassten Entschlusses zur Ausübung lebensbedrohender Gewalt ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil indes weder für diesen noch für einen späteren Zeitpunkt.

BGH, Beschluss vom 16.09.2009, 2 StR 259/09, NStZ 2010, 81, 81 f.

[18] Der Senat vermag diesen auch dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen. **Zwar ist es für eine gemeinschaftliche Tatbegehung nicht erforderlich, dass jeder der Mittäter eigenhändig an der zum Tode führenden Verletzungshandlung teilnimmt. Auch begründet nicht jede Abweichung des tatsächlichen Geschehens von dem vereinbarten Tatplan bzw. den Vorstellungen des Mittäters die Annahme eines Exzesses. Die dem Opfer zugefügten Körperverletzungen dürfen jedoch nicht von wesentlich anderer Art und Beschaffenheit sein, als der Mittäter es wollte und sich vorstellte.** Die letztlich zum Tode [des] U führende Gewaltwirkung durch einen oder mehrere der Angeklagten ergab sich aber aus einer plötzlichen, unerwarteten Wendung des Geschehens – Auslösung von Panik durch Fehlinterpretation des sich drehenden Briefumschlags auf dem Laptop des Opfers – und wurde durch den einmaligen, vom Angeklagten V ausgeführten Schlag mit dem Laptop auf den Kopf des Opfers eingeleitet. [...]

Tödliche Gewaltanwendung nicht nachträglich in Tatplan aufgenommen (sukzessive Mittäterschaft)

[19] bb) Der Senat vermag den Urteilsgründen den für eine Verurteilung nach § 251 StGB erforderlichen Vorsatz auch unter Heranziehung der Grundsätze einer **sukzessiven Mittäterschaft** [nach den bisherigen Feststellungen] nicht zu entnehmen.

BGH, Urteil vom 27.01.2011, 4 StR 502/10, NStZ 2011, 699

[20] **Sukzessive Mittäterschaft kommt in Betracht, wenn ein Täter in Kenntnis und mit Billigung des bisher Geschehenen – selbst bei Abweichungen vom ursprünglichen Tatplan in wesentlichen Punkten – in eine bereits begonnene Ausführungshandlung eintritt. Sein Einverständnis bezieht sich dann auf die Gesamttat mit der Folge, dass ihm die gesamte Tat zugerechnet werden kann.**

BGH, Beschluss vom 14.02.2012, 3 StR 446/11, NStZ 2012, 379, 380

[21] Das Vorliegen der Voraussetzungen sukzessiver Mittäterschaft eines oder mehrerer der [...] Angeklagten hat die Strafkammer ebenfalls nicht festgestellt. Der Senat vermag auch dies dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe nicht hinreichend sicher zu entnehmen. **Dass alle vier Angeklagten bei der Ausführung der schweren Misshandlungen, wie festgestellt, anwesend waren und diese mitbekamen, reicht für die Begründung sukzessiver Mittäterschaft nicht aus.** Allerdings wird der neue Tatrichter zu beurteilen haben, ob weitere Tathandlungen, die zu einer Vertiefung der Gewalthandlungen geführt haben können (Fesselung, Verbringen an das Ende des Waldwegs), als Grundlage für die Annahme des Handelns eines oder mehrerer Angeklagten in sukzessiver Mittäterschaft in Betracht kommen.“

Jedenfalls dadurch, dass sie den nach der Durchführung der massiven, letztlich tödlichen, Gewaltanwendung hilflosen U einvernehmlich fesselten und im Wald zurückließen, haben auch diejenigen des aus J, L, M und V bestehenden Quartetts, die die Gewalt nicht selbst angewendet haben, diese Handlung akzeptiert und sie nachträglich in ihren Tatplan aufgenommen. Zumindest unter dem Gesichtspunkt einer sukzessiven Mittäterschaft ist deshalb ein Vorsatz aller vier bzgl. der tödlich wirkenden Gewaltanwendung gegeben.

#### **bb) Wenigstens Leichtfertigkeit bzgl. des Eintritts der schweren Folge**

Bzgl. des Eintritts des Todes des U müssten J, L, M und V **wenigstens leichtfertig** gehandelt haben. Die vier haben den Tod des U leichtfertig herbeigeführt, sodass diese Voraussetzung vorliegt.

### **II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

J, L, M und V handelten **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

### **III. Ergebnis**

J, L, M und V sind strafbar gem. §§ 249 I, 251, 25 II StGB.

### **C. Strafbarkeit gem. §§ 253 I, 255, 251, 25 II StGB**

Nach der **Spezialitätstheorie** ist die räuberische Erpressung mit Todesfolge in dem spezielleren Raub mit Todesfolge stets enthalten, tritt aber hinter diesem zurück. Nach der **Exklusivitätstheorie** schließen sich die Tatbestände von Raub (mit Todesfolge) und räuberischer Erpressung (mit Todesfolge) aus, sodass eine räuberische Erpressung mit Todesfolge schon tatbestandlich nicht vorliegt. Nach beiden Meinungen ist also eine Strafbarkeit von J, L, M und V gem. §§ 253 I, 255, 251, 25 II StGB nicht gegeben,

### **D. Strafbarkeit gem. §§ 239a I 1. Fall, III, 25 II StGB**

J, L, M und V könnten sich jedoch wegen mittäterschaftlichen erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge gem. §§ 239a I 1. Fall, III, 25 II StGB strafbar gemacht haben.

## **I. Tatbestand**

### **1. Grunddelikt: §§ 239a I 1. Fall, 25 II StGB**

#### **a) Tathandlung: Entführen oder Sichbemächtigen**

J, L, M und V haben U gegen dessen Willen an einen anderen Ort verbracht, an dem er ihrem ungehemmten Einfluss ausgesetzt war. Sie haben ihn also **entführt**.

#### **b) Mittäterschaft, § 25 II StGB**

Die vier haben auch das Entführen auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatplans gemeinschaftlich ausgeführt und deshalb auch insofern als **Mittäter i.S.v. § 25 II StGB** gehandelt.

#### **c) Vorsatz**

J, L, M und V handelten auch **vorsätzlich**.

#### **d) Ausnutzungsabsicht**

J, L, M und V müssten auch in der **Absicht** gehandelt haben, „**die Sorge des Opfers um sein Wohl [...] zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen.**“

**aa) Absicht, die Sorge zu einem Raub auszunutzen**

Die vier wollten die Sorge des U um sein Wohl zu einem Raub ausnutzen, was sie auch tatsächlich getan haben (s.o.). Fraglich ist, ob dies auch von § 239a I 1. Fall StGB erfasst wird.

Nach der **Spezialitätstheorie** enthält jeder Raub immer eine (räuberische) Erpressung, sodass § 239a I 1. Fall StGB auch den vorliegenden Fall erfasst. Nach der **Exklusivitätstheorie** schließen sich Raub und räuberische Erpressung aus, sodass bei der Absicht zur Begehung eines Raubes keine Absicht zur Begehung einer (räuberischen) Erpressung gegeben sein kann. Da sich die Spezialitätstheorie jedoch am Wortlaut des § 253 I StGB orientiert und auch Strafbarkeitslücken vermeidet, ist ihr zu folgen und die erforderliche Absicht somit gegeben.

**bb) Teleologische Reduktion im Zweipersonenverhältnis**

§ 239a I 1. Fall StGB bedarf in Zweipersonenverhältnissen, wie es auch der vorliegende Fall (trotz der Mittäterschaft) darstellt, einer **teleologischen Reduktion** in der Weise, dass zwischen der Schaffung der Zwangslage für das Opfer durch die eigentliche Tathandlung und deren Ausnutzung eine **Stabilisierung der Zwangslage** eintreten muss. Dies ist bei einem Entführen – wie im vorliegenden Fall – jedoch stets unproblematisch gegeben.

**2. Qualifikation: § 239a III StGB**

Die **schwere Folge** des § 239a III StGB – Tod eines anderen Menschen – ist mit dem Tod des U **kausal durch das Grunddelikt herbeigeführt** worden. Die tödlich wirkende Handlung haben sich diejenigen Mittäter, die sie nicht selbst vorgenommen haben, auch zumindest über den Gesichtspunkt der sukzessiven Mittäterschaft zurechnen zu lassen (s.o.).

„[25] [Auch der **Unmittelbarkeitszusammenhang** dürfte] zu bejahen sein. Aus einer sich über eine längere Dauer erstreckenden Bemächtigungslage können psychische Belastungen nicht nur für das Opfer, sondern auch für den Täter folgen, insbesondere wegen der Befürchtung entdeckt zu werden. Die nahe liegende Möglichkeit, dass ein nichtiger Anlass oder ein Missverständnis auf Grund anspannungsbedingter Fehleinschätzung zu einem Gewaltausbruch gegenüber dem Opfer führt, kann daher eine tatbestandstypische Gefahr im Sinne von § 239a Abs. 3 StGB darstellen.“

Die vier handelten auch **leichtfertig** bzgl. der Tötung, sodass der Qualifikationstatbestand vorliegt.

**II. Rechtswidrigkeit und Schuld**

J, L, M und V handelten rechtswidrig und schuldhaft.

**III. Ergebnis**

J, L, M und V sind strafbar gem. §§ 239a I 1. Fall, III, 25 II StGB.

**E. Gesamtergebnis**

J, L, M und V sind strafbar gem. §§ 249 I, 251, 25 II; 239a I 1. Fall, III, 25 II; 52 StGB.

**FAZIT**

Eine tolle Vorlage für eine Klausur, die Probleme des Allgemeinen und Besonderen Teils in spannender Weise miteinander kombiniert.

BGH, Urteil vom 17.11.1992, 1 StR 534/92, NStZ 1993, 238; Krey/Hellmann/Heinrich, BT II, Rn 485

Schönke/Schröder-Eser/Eisele, StGB, § 239a Rn 13b; Krey/Hellmann/Heinrich, BT II, Rn 489;